

Rubrik

RECHT deutlich

Wissenswertes aus dem Medizinrecht

Der ärztliche Behandlungsfehler

Der 73-jährige Günter H. klagt vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz. Er verlangt von der Neurochirurgin Sabine N. (Namen geändert) die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.000,00 EUR, weil eine Wirbelsäulen-Operation im Jahr 2005 „misslungen“ und er seitdem „fast permanent auf den Rollstuhl angewiesen sei“. Das Gericht weist die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ab. Kann das richtig sein?

Um die gerichtliche Entscheidung nachvollziehen zu können, muss man sich zunächst einmal den ärztlichen Haftungsmaßstab näher ansehen.

Grundsätzlich gilt: Das Handeln des Arztes muss den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen. Der Arzt schuldet also prinzipiell keine Wiederherstellung der Gesundheit, sondern „nur“ eine Behandlung nach dem jeweiligen medizinischen Standard. Erst wenn der Arzt schuldhaft gegen anerkannte Regeln der Heilkunde verstößt, liegt ein sogenannter Behandlungsfehler vor, der, kommt es hierdurch zu einem Gesundheitsschaden, Ersatzansprüche auslösen kann.

Die Frage, ob sich der bei einem Patienten im Zusammenhang mit einer Behandlung eingetretene Gesundheitsscha-



Marc Chérestal, Jahrgang 1966, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht mit Sitz in Hannover

den als Folge eines solchen Behandlungsfehlers oder als unvermeidbare Komplikation eines Eingriffs darstellt, ist alles andere als einfach zu beurteilen. Abgesehen davon, dass der Standard in verschiedenen Krankenhäusern durchaus unterschiedlich sein kann, ohne dass allein deshalb ein Vorwurf gegen den Arzt erhoben werden könnte, ist gar nicht für jede Behandlung ein Standard definiert. Deshalb bedarf es für die Klärung der Frage, ob der Arzt in der konkreten Situation richtig und pflichtgemäß gehandelt hat, fast ausnahmslos der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

Wie verhalte ich mich also als Patient, wenn der Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler vorliegt?

Die – an sich naheliegende – Einholung eines Sachverständigengutachtens auf „eigene Faust“ ist aus anwaltlicher Sicht kaum zu empfehlen. Zum Einen

werden die Kosten einer solchen Begutachtung selbst bei vorhandener Rechtsschutzversicherung in der Regel nicht übernommen. Zum Anderen wäre ein solches „Parteigutachten“ im Falle eines Rechtsstreits zunächst unbeachtlich; das Gericht müsste ein weiteres Gutachten einholen und wäre lediglich gehalten, sich im Rahmen der Beweiswürdigung (auch) mit den Feststellungen des Privatgutachters auseinanderzusetzen.



Stattdessen ist zu empfehlen, möglichst frühzeitig (fach-)anwaltlichen Rat einzuholen, damit zunächst der medizinische Sachverhalt aufgeklärt und die sich daraus ergebenden Handlungsalternativen abgestimmt werden können.

Immerhin kommen – je nach Einzelfall – nicht stets nur eine Klage, sondern auch außergerichtliche Möglichkeiten zur Streitschlichtung und Schadenregulierung in Betracht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.wilhelm-rechtsanwaelte.eu oder telefonisch unter 0511 / 89 83 64 0

In unserer nächsten Ausgabe Dez12 / Jan13: Streitschlichtung und Schadenregulierung



NATURHEILPRAXIS

Martina Fernholz - Für Leib und Seele

Es erwartet Sie ein individuelles Konzept aus Behandlung, Homöopathie, Pflanzenheilkunde, therapeutischem Gespräch sowie ausgewählten Impulsen aus dem Yoga.

Für uns bedeutet (Lebens)-Freude: Keine Schmerzen im körperlichen Bereich und im seelischen Bereich keine Unruhe verspüren (frei nach Epikur).

- Kopfschmerz und Migräne
- Rheuma
- Wechseljahresbeschwerden
- Erschöpfungssyndrom (Burn-Out)
- Schlafstörungen
- Rückenbeschwerden



Seit 11 Jahren im Dienst leib-seelischer Gesundheit in Burgdorf
 Wilhelmstraße 3D, 31303 Burgdorf, 05136/ 80 29 36
www.naturheilpraxisfernholz.de